

Bundesrat stimmt Jahressteuergesetz 2020 zu

Zwei Tage nach dem Bundestag hat am 18.12.2020 auch der Bundesrat zahlreichen neuen Regeln im Steuerrecht zugestimmt. Das Gesetz wurde dem Bundespräsidenten zur Unterzeichnung zugeleitet und tritt in Kraft.

Pauschale für Homeoffice

So beschloss der Bundestag Erleichterungen für das Arbeiten im Homeoffice: Steuerpflichtige können für jeden Kalendertag der Jahre 2020 und 2021, an dem sie ausschließlich zuhause arbeiten, einen Betrag von fünf Euro geltend machen - maximal 600 Euro. Dies gilt, auch wenn die üblichen Voraussetzungen für den Abzug von Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer nicht vorliegen.



Anita Dormeier, b.b.h.-Dozentin

Februar-Ticker

- Jahressteuergesetz 2020
- Vernichtung von Unterlagen
- Tarifiermäßigung, Hausnotrufsystem
- Menschen mit Behinderung
- Inventur
- Ladestationen, u. v. m.

Stärkung für das Ehrenamt

Vereine und Ehrenamtliche werden gestärkt - auch dies eine langjährige Forderung des Bundesrates: Die sogenannte Übungsleiterpauschale steigt ab 2021 von 2.400 auf 3.000 Euro, die Ehrenamtspauschale von 720 auf 840 Euro. Bis zu einem Betrag von 300 Euro ist ein vereinfachter Spendennachweis möglich.

Freifunk künftig gemeinnützig

Der Zweckkatalog der Abgabenordnung für gemeinnützige Organisationen wird um die Zwecke Klimaschutz, Freifunk und Ortsverschönerung erweitert - ebenfalls eine Anregung der Länder.

Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld weiter steuerfrei

Arbeitgeberzuschüsse zum Kurzarbeitergeld bleiben bis Ende 2021 steuerfrei. Verbesserungen gibt es zudem für weitere Beihilfen und Unterstützungen, die Beschäftigte aufgrund der Corona-Krise erhalten, z.B. den Pflegebonus: Die bis zum Jahresende befristete Steuerbefreiung für Zahlungen bis 1.500 Euro wird bis Juni 2021 verlängert. Damit haben Arbeitgeber mehr Zeit für eine steuerbegünstigte Abwicklung der Corona-Beihilfen.

Entlastung für Alleinerziehende

Ebenfalls verlängert wird die Entlastung für Alleinerziehende in Höhe von 4.008 Euro, die im Zweiten Corona-Steuerhilfe Gesetz befristet eingeführt worden war. Die Befristung wird aufgehoben, so dass die Erhöhung auch ab dem Jahr 2022 fort gilt.

Höhere Sachbezugsgrenze

Auch die steuerfreie Sachbezugsgrenze für alle Beschäftigten erhöht sich ab 2022 von 44 auf 50 Euro. Für sogenannte Sachbezugskarten folgt eine Klarstellung durch ein Schreiben des Bundesfinanzministeriums.

Mieterschutz

Bei der Besteuerung von Mieteinnahmen verbessert sich die Regelung für besonders günstig vermieteten Wohnraum: Bisher können Werbungskosten vom Vermieter in diesen Fällen nur dann geltend gemacht werden, wenn die Miete mindestens 60 Prozent der ortsüblichen Vergleichsmiete beträgt. Diese Grenze sinkt auf 50 Prozent. Damit soll verhindert werden, dass Vermieter aus rein steuerlichen Gründen die Miete erhöhen.

Verlustverrechnung aus Termingeschäften

Verluste aus Termingeschäften, insbeson-

STEUERTERMINE FEBRUAR 2021

Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
	Scheck/bar**	Überweisung
Mittwoch, den 10.02.2021*		
Lohnsteuer mtl./vj.	10. 02. ¹	15. 02. ¹
Kirchensteuer	10. 02. ¹	15. 02. ¹
Solidaritätszuschlag	10. 02. ¹	15. 02. ¹
Umsatzsteuer mtl./vj.	10. 02. ¹	15. 02. ¹
Gewerbsteuer vj.	15. 02.	18. 02.

1 Die Schonfrist endet am 10.02.21, weil das Ende der Frist nicht auf einen Sonn- oder Feiertag fällt.
** Bei Zahlung durch Scheck ist diese erst mit dem dritten Tag nach Eingang des Schecks bewirkt.

FÄLLIGKEITSTERMINE SOZIALVERSICHERUNG FEBRUAR 2021

	Beitragsnachweis	Beitragszahlung
Februar 2021	22. 02.	24. 02.

Hinweis: Einreichung Nachweis bis 00:00 Uhr am Fälligkeitstag

dere aus dem Verfall von Optionen, können künftig bis 20.000 Euro im laufenden Kalenderjahr mit Gewinnen und so genannten Stillhalterprämien verrechnet werden - bisher waren es maximal 10.000 Euro. Nicht verrechnete Verluste könnten auf Folgejahre vorgetragen werden und jeweils in Höhe von 20.000 Euro mit Gewinnen verrechnet werden.

Verluste aus der Ausbuchung wertloser Wirtschaftsgüter oder der so genannten Uneinbringlichkeit einer Kapitalforderung können mit Einkünften aus Kapitalvermögen bis zur Höhe von 20.000 Euro im Jahr ausgeglichen werden. Auch hier ist die Übertragung und Verrechnung nicht verrechneter Verluste auf die Folgejahre möglich.

Längere Verjährung für Steuerstraftaten

Bei besonders schwerer Steuerhinterziehung wird die Verjährungsfrist von zehn Jahren auf 15 Jahre verlängert, um den Behörden mehr Zeit für die Aufklärung und Verfolgung komplexen Taten zu geben, zum Beispiel auch die so genannten Cum-Ex-Taten.

Internationaler Online-Handel

Weitere Neuregelungen betreffen die Modernisierung des Mehrwertsteuersystems und die Betrugsbekämpfung im grenzüberschreitenden Online-Handel, Anpassungen an aktuelle Steuerrechtsprechung und die Umsetzung von EU-Vorgaben.

Entlastung für Dach-Solaranlagen gefordert

In einer begleitenden EntschlieÙung bedauert der Bundesrat, dass weitergehende Vorschläge zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger sowie der Finanzbehörden nicht umgesetzt worden sind, ebenso wenig seine Forderung, kleinere Photovoltaik-Anlagen steuerlich zu unterstützen. Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, zeitnah die Steuerbefreiung für neue Solaranlagen auf Dachflächen oder an Gebäuden mit einer Leistung von bis zu 10 kWp einzuführen.

Aktuelles

BFH zur Kaufpreisaufteilung

Die BMF-Arbeitshilfe zur Kaufpreisaufteilung steht schon lange in der Kritik. Der

Bundesfinanzhof (BFH) hat nun dazu ein lang erwartetes Urteil veröffentlicht. Der DStV-Steuerrechtsausschuss gibt ebenso weitere wertvolle Hinweise im Fall einer Grundstücksbewertung. Die Praxis zeigt, dass die BMF-Arbeitshilfe oftmals untauglich ist, da insbesondere die starken Preissteigerungen bei Immobilien in Regionen mit starkem Nachfrageüberhang zu einer Erhöhung des Bodenwerts führen. Im Urteilsfall des BFH sah dieser in der Arbeitshilfe keine geeignete Lösung und würde der Kaufpreisaufteilung unzulässige Parameter zugrunde legen. Lohnenswert ist es bereits im Kaufvertrag eine nachvollziehbare Regelung zur Aufteilung des Kaufpreises auf Grundstück und Gebäude vorzunehmen. Allerdings darf diese Vereinbarung nicht zum Schein getroffen werden. Alternativ kann seitens der Vertragsparteien auch eine Schätzung herangezogen werden, diese muss allerdings nachvollziehbar und plausibel sein. Im Fall einer streitigen Grundstücksbewertung ist der Gebäudeanteil nach Weisung des BFH regelmäßig durch das Gutachten eines unabhängigen vereidigten Sachverständigen zu ermitteln.

Abschaffung Solidaritätszuschlag

Ab Januar 2021 fällt für viele Steuerzahler bei der Einkommensteuer der Solidaritätszuschlag weg. Ungeachtet davon bleibt aber, dass GmbHs, Fachkräfte und Sparer den Soli auch 2021 zahlen müssen. Bei einem ledigen Steuerzahler wird die Ergänzungsabgabe ab sofort nicht mehr erhoben, wenn das zu versteuernde Jahreseinkommen weniger als 62.121 Euro beträgt - bei zusammenveranlagten Eheleuten liegt die Grenze hier bei 124.242 Euro. Damit werden viele Bürger 2021 erstmals eine Gehaltsabrechnung bzw. eine Steuervorauszahlung ohne Soli erhalten. Bei höheren Einkommen fällt der Soli zum Teil weg. Nun soll auch in einem zweiten Schritt die Entlastung für Sparer, Fachkräfte und Betriebe erfolgen. Hierzu unterstützt der Bund für Steuerzahler (BdSt) zwei Musterklagen, die bereits vor dem Bundesfinanzhof bzw. dem Bundesverfassungsgericht anhängig sind (Az. IX R 15/20 und 2 BvL 6/14).

Abgabenordnung

Corona: Akteneinsicht gewährleisten

Die Akteneinsicht im finanzgerichtlichen Verfahren muss auch während der Coronapandemie gewährleistet werden. Nach Kenntnis der Bundesrechtsanwaltskammer verweigern Finanzgerichte zum Teil die Akteneinsicht unter Verweis auf die Pandemie. Es wird angeregt, die Akteneinsicht praktisch und technisch so zu handhaben, dass eine elektronische Akteneinsicht bei auf Papier geführten Akten gewährt werden kann. Eine Versendung der Papierakten in die Kanzleiräume der Rechtsanwälte sollte erlaubt werden. Derartige Regelungen sollten zumindest für die Dauer der Pandemie vorgehalten werden.

Freiberufler: Steuerliche Erfassung

Steuerpflichtige müssen dem zuständigen Finanzamt innerhalb eines Monats nach Eröffnung eines land- und forstwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebes oder Aufnahme einer freiberuflichen Tätigkeit weitere Auskünfte über die für die Besteuerung erheblichen rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse erteilen. Diese Auskünfte sind nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle zu übermitteln, sofern das Finanzamt nicht zur Vermeidung unbilliger Härten die Auskunftserteilung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zulässt. Hierzu werden verschiedene Fragebögen je nach Aufnahme des Gewerbes unterschieden (Einzelunternehmen, Kapitalgesellschaft usw.).

Einkommensteuer / Körperschaftsteuer

Tarfermäßigung bei LuF

Das BMF-Schreiben zur Tarfermäßigung bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft nach § 32c EStG vom 18. September 2020 wird wie folgt geändert:

Teilziffer 12 wird wie folgt gefasst:

„12 Die Finanzbehörden der Länder veröffentlichen Tarfermäßigungen ab folgenden Beträgen:

Vernichtung von Buchhaltungsunterlagen

Für Buchhaltungsunterlagen gelten bestimmte Aufbewahrungsfristen. Mit Ablauf dieser Fristen können nach dem 31. Dezember 2020 bestimmte Unterlagen vernichtet werden.

Zehnjährige Aufbewahrungsfrist für folgende Unterlagen:

- Bücher, Journale, Konten, Aufzeichnungen usw. für die Jahre 2010 und früher
- Inventare, Jahresabschlüsse, Lageberichte, Eröffnungsbilanzen, die 2010 oder früher aufgestellt wurden sowie die zu ihrem Verständnis erforderlichen Arbeitsanweisungen
- Diese Frist gilt bei EDV-gestützten Buchführungssystemen auch für Verfahrensdokumentationen, Handbücher usw. dabei ist die Aufbewahrungspflicht hinsichtlich der Buchführung auch erfüllt, wenn die genannten Buchführungsbestandteile in gespeicherter Form vorliegen und jederzeit wieder sichtbar gemacht oder gedruckt werden können.
- Für Buchungsbelege galt bis 1999 eine sechsjährige Aufbewahrungsfrist; sie ist grundsätzlich letztmals für Belege aus dem Jahr 1992 anzuwenden. Nach dieser Gesetzesänderung gilt für später entstandene Buchungsbelege ebenfalls die zehnjährige Aufbewahrungsfrist. Das bedeutet, dass Buchungsbelege aus dem Jahr 2010 erst nach dem 31. Dezember 2020 vernichtet werden dürfen.

Sechsjährige Aufbewahrungsfrist:

- Sonstige für die Besteuerung bedeutende Unterlagen sowie Geschäftsbriefe aus dem Jahr 2014 oder früher
- Lohnkonto-Belege, die nicht Teil der Buchführung sind, für Lohnzahlungen vor dem 01.01.2015

Hinweis: Die Vernichtung von Unterlagen ist allerdings dann noch nicht zulässig, wenn die Frist für die Steuerfestsetzung noch nicht abgelaufen ist.

Belegart	Jahre		
Abrechnungsunterlagen	6	Journale	10
Aktenvermerke	6	Kalkulationsunterlagen	6
Angebote	6	Kassenberichte	10
Anhang	10	Kassenstreifen	6
Anlagenkartei und -verzeichnis	10	Kassenzettel	
Arbeitsanweisungen		(Buchungsunterlagen)	10
für EDV-Buchführung	10	Kontenpläne	
Auftragsbestätigungen	6	(inkl. Änderungen)	10
Ausfuhrunterlagen	6	Kontoauszüge	10
Außendienstabrechnungen	10	Kreditunterlagen	6
Bankbelege	10	Lagebericht	10
Bauakten	6	Lagerbuchführung	10
Beförderungspapiere	6	Lieferscheine	bis Erhalt/Versand der Rechnung
Beitragsabrechnung zur		Lohnbelege	6
Sozialversicherung	6	Lohnlisten	10
Bestellunterlagen	6	Lohnsteueranmeldung	10
Betriebsabrechnungsbögen	10	Magnetbänder	
Betriebskostenabrechnung	6	zur Datensicherung	10
Betriebsprüfungsberichte	6	Mahnbescheide	6
Bewertungsunterlagen	10	Mietunterlagen	6
Bewirtungsbelege	10	Nachnahmebelege	6
Bilanzen	10	Offene-Posten-Listen	10
Buchführungsprogramme	10	Pachtunterlagen	6
Buchungsbelege	10	Preislisten	
Darlehensunterlagen	6	(Speise- und Getränkekarten)	6
Datensicherungen	10	Programmbeschreibung	
Dauerauftragsunterlagen	6	für EDV	10
Debitorenlisten	10	Provisionsabrechnungen	
Depotauszüge	10	und -unterlagen	6
EDV-Journal	10	Prozessunterlagen	6
Einfuhrbelege	6	Rechnungen	10
Einheitswertbescheide	10	Registrierkassenstreifen	6
Eröffnungsbilanz	10	Reisekostenabrechnungen	
Essenmarkenabrechnung	6	(Buchungsbeleg)	10
Exportunterlagen	6	Rentenversicherungsnachweis	6
Fahrtenbücher	10	Sachkonten	10
Frachtbriefe	6	Saldenbestätigungen	10
Gehaltskonten	6	Schadensmeldungen	
Gehaltslisten	10	und -unterlagen	6
Geschäftsberichte	10	Schecks	10
Geschäftsbriefe	6	Schriftverkehr	6
Gewinn- und Verlustrechnung	10	Steuererklärungen, -unterlagen	10
Grundbuchauszüge	10	Umsatzsteuervoranmeldungen	10
Grundstücksunterlagen	6	Versicherungspolice	6
Handelsbilanz	10	Verträge	6
Handelsregisterauszüge	6	Werbegeschenknachweise	10
Hauptabschlussübersicht	10	Zinsberechnungen	6
Inventar	10	Zollbelege	6
Investitionszulagenbelege	6	Zollbelege über	
Jahresabschlüsse		Einfuhrumsatzsteuer	10
(inkl. Erläuterungen)	10		

60.000 EUR bei Beihilfeempfängern, die in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätig sind,
500.000 EUR bei Beihilfeempfängern, die in der Verarbeitung oder Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder in der Forstwirtschaft tätig sind oder Tätigkeiten ausüben, die nicht unter Artikel 42 AEUV fallen,
30.000 EUR für den Fischerei- und Aquakultursektor.
Die Betragsgrenzen gelten für jeden Betrachtungszeitraum gesondert.

Hausnotrufsystem steuerlich absetzbar

Die Kosten eines Hausnotrufsystems sind als haushaltsnahe Dienstleistung steuerlich absetzbar, so eine Entscheidung des Finanzgerichts Sachsen. Für Senioren, die in betreuten Wohnanlagen leben, ist die steuerliche Anerkennung durch die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs geklärt. Das Sächsische Finanzgericht hat nunmehr klargestellt, dass auch bei allein lebenden Senioren die Kosten eines externen Hausnotrufsystems steuerlich berücksichtigt werden können. Unerheblich ist nach Ansicht der Richter, dass sich die Notrufzentrale nicht im räumlichen Bereich des Haushalts befindet. Gegen das Urteil wurde vom Finanzamt Nichtzulassungsbeschwerde zum Bundesfinanzhof eingelegt (Az. VI B 94/20).

Menschen mit Behinderung

Zum 1. Januar 2021 treten bei der Lohn- und Einkommensteuer für Menschen mit Behinderung verschiedene Neuerungen in Kraft. Folgende Maßnahmen sind vorgesehen:

- die **Verdoppelung der Pauschbeträge für Menschen mit Behinderung** sowie erstmalig die Gewährung eines Pauschbetrags für Menschen mit Behinderung ab einem Grad der Behinderung von mindestens 20,
- der Verzicht auf zusätzliche Anspruchsvoraussetzungen zur Gewährung eines Pauschbetrags für Menschen mit Behinderung bei einem Grad der Behinderung von unter 50.

Darüber hinaus wird der derzeitige **Pflege-Pauschbetrag** von 924 Euro auf 1.800 Euro angehoben. Bei der häuslichen Pflege von Menschen, die in den Pflegegraden 2 und 3 eingeordnet sind, wird der pflegenden Person zukünftig ebenfalls ein Pflege-Pauschbetrag in Höhe von 600 Euro bzw. 1.100 Euro gewährt.

Darüber hinaus sind von der vollautomatischen Verdoppelung der Pauschbeträge für Menschen mit Behinderung folgende Fälle ausgenommen:

- Übertragung der Pauschbeträge für Menschen mit Behinderung durch Kinder auf Eltern,
- Übertragung der Pauschbeträge für Menschen mit Behinderung zwischen Ehegatten/Lebenspartnern,
- der Lohnsteuerabzug erfolgt unter Berücksichtigung des Faktorverfahrens,
- der Pauschbetrag für Menschen mit Behinderung verteilt sich auf mehrere Dienst- / Beschäftigungsverhältnisse,
- die Gültigkeit des Pauschbetrags für Menschen mit Behinderung läuft zum 31. Dezember 2020 ab.

Die vollständige Mitteilung des BMF finden Sie auf dessen Homepage.

Sonstiges

Zeitnahe Stichtagsinventur

In vielen Unternehmen beginnt nach Weihnachten jedes Jahr aufs Neue das große Zählen, Messen oder Wiegen. Denn der Zeitraum für die dann fällige zeitnahe Stichtagsinventur ist genau festgelegt - Ende Dezember oder Anfang Januar, zeitnah zum Bilanzstichtag. Und das ist bei den meisten Unternehmen der 31. Dezember. Wann genau die zeitnahe Stichtagsinventur beginnt und endet, legt der Betrieb fest. Der Gesetzgeber räumt buchführungspflichtigen Unternehmen dafür eine Frist von maximal zehn Tagen ein. Klappt das Erfassen und Bewerten der Bestände nicht binnen eines Tages, ist eine ausgeweitete Stichtagsinventur zulässig. Sie dauert mehrere Tage. Häufig werden in dieser

Zeit die Geschäfte geschlossen und die Produktion gestoppt. Denn das Zählen, Messen oder Wiegen bindet viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die zeitnahe Stichtagsinventur hat also nicht nur Vor-, sondern auch Nachteile: Zeitdruck, hohe Personalkosten sowie Umsatzeinbußen. Wird die zeitnahe Stichtagsinventur aber gut vorbereitet, überwiegen die Vorteile - solange Ablauf, Mitarbeiterinsatz und Aufgabenverteilung sorgfältig geplant werden.

Damit das Erfassen der Bestände erleichtert wird, dürfen Betriebe zwischen verschiedenen Inventurarten und Inventurverfahren wählen. Für bestimmte Warengruppen ist eine zeitnahe Stichtagsinventur aber zwingend vorgeschrieben. Der Gesetzgeber hat genau festgelegt, wann sie anzuwenden ist: Bei

- wertvollen Gütern,
- verderblichen oder leicht zerbrechlichen Waren sowie
- Produkten, bei denen unkontrollierte Verluste - beispielsweise durch Schwund oder Verdunstung - eintreten können.

Im Handel haben die Inventurdifferenzen rund 4,4 Milliarden im Jahr 2019 betragen. Diese Verluste sind vor allem durch Diebstähle von Kunden und Mitarbeitern im Einzelhandel entstanden.

Sonstiges

Bundeszuschuss für eigene Ladestationen

Laden muss überall und jederzeit möglich sein: deshalb startete die Bundesregierung die Förderung privater Ladestationen für Elektroautos an Wohngebäuden. Die Bundesregierung unterstützt den Kauf und die Installation der sog. Wallboxen mit insgesamt 200 Millionen Euro. Antragsberechtigt sind private Eigentümer, Wohnungseigentümergeinschaften, Mieter und Vermieter. Die Förderung erfolgt durch einen Investitionszuschuss in pauschaler Höhe von 900 EUR pro Ladepunkt, der vor Beginn des Vorhabens bei der KfW beantragt werden muss.